

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft

Vom 30. August 2010

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Mai 2010 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft vom 17. Oktober 2009 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 68/08) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 30. August 2010, Az. 7831.176-S-03, zugestimmt.

Artikel 1

1. In § 5 Absatz 3 wird im Anschluss an Satz 2 der folgende Satz 3 neu eingefügt:

„Der Katalog an Modulen, aus denen die Wahlmodule des Modulcontainers „Fachdidaktik in Berufsfeldern und Anwendungsgebieten“ ausgewählt werden, kann durch den Prüfungsausschuss jedes Semester definiert werden und ist im Modulhandbuch anzugeben.“

2. In § 5 Absatz 4 wird in der Klammer des Satz 1 nach „Leistungspunkten“ der folgende Halbsatz angefügt:

„und fachübergreifende Schlüsselqualifikationen im Umfang von 6 Leistungspunkten“

3. In § 21 Absatz 1 wird die Ziffer 3 wie folgt geändert:

„Modul 6: Naturwissenschaftliche Ansätze und Theorien“

Artikel 2

Die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung /Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
<i>Basismodule</i>											
1	Einführung in die Sportwissenschaft	P	X						USL	S / 60	6
2	Sozial- und geisteswissenschaftliche Forschungsmethoden	P	X	X						S / 60	6
3	Naturwissenschaftliche Forschungsmethoden	P	X	X					USL	LBP	6
4	Sportartspezifische Fachdidaktik	P	X	X					USL	LBP	12
<i>Kernmodule</i>											
5	Geisteswissenschaftliche Ansätze und Theorien	P	X	X					USL	S / 60	9
6	Naturwissenschaftliche Ansätze und Theorien mit Übung/Seminar	P	X	X					USL	S / 60	9

7	Sozialwissenschaftliche Ansätze und Theorien	P	X	X					USL	S / 60	9
8	Vertiefung geistes- und sozialwissenschaftlicher Ansätze und Theorien	P			X	X			USL	LBP	9
9	Training und Sportmedizin	P			X	X			USL	S / 60	9
10	Sportartübergreifende Fachdidaktik	P			X	X				S / 60	6
11	Modulcontainer: Fachdidaktik in Berufsfeldern und Anwendungsgebieten	W		X	X	X	X			LBP	12
<i>Ergänzungsmodule</i>											
12	Motorik	P			X	X			USL	S / 60	9
13	Aktivität und Gesundheit	P			X	X			USL	S / 60	9
14	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	P			X	X				S / 60	9
15	Sport und Markt	P					X			S / 60	9
16	Wissenschaftliches Projekt	P					X		V	LBP	9
<i>Wahlpflichtmodule</i>											
17	Studium Integrale 1	W				X			USL		6
18	Studium Integrale 2	W					X		USL		6
19	SQ Fachaffin (Praktikum)	P						X	USL		12
20	SQ Fachübergreifend*	P					X	X	USL		6
<i>Bachelorarbeit</i>											
21	Bachelorarbeit	P								PL	12

*Die fächerübergreifenden Schlüsselqualifikationen können frei aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Stuttgart belegt werden (2 x 3 LP), müssen aber zwei Kompetenzbereichen des SQ-Katalogs zugeordnet werden können.

Ausführungsbestimmungen zum Modulcontainer:

- (1) Es müssen zwei Module im Umfang von jeweils 6 LP aus dem Modulcontainer „Fachdidaktik in Berufsfeldern und Anwendungsgebieten“ erfolgreich absolviert werden.
- (2) Die einzelnen wählbaren Module, die dem Katalog zugeordnet sind, lassen sich dem Modulhandbuch entnehmen und werden entsprechend § 5 der Prüfungsordnung vom Prüfungsausschuss definiert.

Weitere Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Prüfungsleistung; S = schriftliche Prüfung; M = mündliche Prüfung; LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
5. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, sind die Leistungspunkte, die auf die Teilleistung entfallen, in der jeweiligen Spalte in Klammern angegeben.

Artikel 3

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft eingeschrieben sind, können ihr Studium nach den bisherigen Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen, spätestens jedoch bis zum 31.03.2014.

Stuttgart, den 30. August 2010

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)